

44. Voraussetzung des Annahme-(Gläubiger-)verzuges nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Wird ein solcher dadurch begründet, daß der Käufer, bevor ihm die nach dem Vertrage an seinen Wohnort zu sendende und dort zu empfangende Ware an diesem Orte angeboten wird, erklärt, daß er den Kaufvertrag nicht für rechtswirksam erachte, oder muß auch in einem solchen Falle zur Begründung des Verzuges die Ware dem Käufer am Erfüllungsorte angeboten werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1902 i. S. K. (Bekl.) w. S. (Kl.).  
Rep. II. 408/01.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, Kaufmann K. zu Breslau, hat am 26. Oktober 1900 in Berlin von dem Kläger, dem Kaufmann S., 6176 Wasserfourniere zum vereinbarten Preise von 2765,70 M gekauft. Der Kaufpreis sollte durch ein beim Empfang der Ware von dem Beklagten auszustellendes Dreimonatsaccept, welches auf Wunsch nach der Fälligkeit einmal prolongiert werden sollte, beglichen werden. Die Ware sollte alsbald geliefert werden. Der Kläger sandte dem Beklagten am 30. Oktober 1900 die Faktura über die gekaufte Ware zu. Der Beklagte antwortete jedoch dem Kläger, daß der Kaufvertrag nicht endgültig zustande gekommen sei und von dem Beklagten nicht anerkannt werde.

Der Kläger erhob hierauf Klage mit dem Antrage: den Beklagten zu verurteilen, die von ihm gekauften, bei dem Kläger lagernden 6176 Blatt Maserfourniere sofort und Zug um Zug gegen Übergabe seines am 31. Januar 1901 fälligen Acceptes über 2765,70 *M* abzunehmen.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er die Rechtswirklichkeit des Vertrages nicht mehr bestritt, dagegen geltend machte, daß der Kläger Abnahme der Ware und Übergabe des Acceptes erst beanspruchen könne, nachdem der Beklagte die Ware in Breslau, wohin der Kläger sie übersenden müsse, besichtigt haben würde.

Das Landgericht erachtete diese Einwendung für unzutreffend und verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Das Oberlandesgericht wies die hiergegen eingelegte Berufung zurück. Auf Revision hob das Reichsgericht dieses Urteil auf aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht geht bei seiner Entscheidung, durch welche die Berufung des Beklagten gegen das denselben zur Abnahme der von ihm gekauften, bei dem Kläger lagernden Maserfourniere Zug um Zug gegen Übergabe seines am 31. Januar 1901 fälligen Acceptes über 2765 *M* verurteilende Erkenntnis des Landgerichtes zurückgewiesen, und auf die Anschlußberufung des Klägers die direkte Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises von 2765 *M* gegen die Einwilligung des Klägers zur Aushändigung der nunmehr bei der Speditionsfirma H. Beck & Co. lagernden Fourniere ausgesprochen worden ist, von der Annahme aus, daß der Beklagte bereits vor Erhebung der Klage dadurch in Annahme- (Gläubiger-) verzug (§ 293 B.G.B.) gekommen sei, daß er, nachdem ihm der Kläger am 30. Oktober 1900 die Faktura über die gekauften Waren übersandt hatte, demselben brieflich mitteilte, der Kaufvertrag sei nicht gültig zustande gekommen und werde von ihm nicht anerkannt.

Diese Annahme ist nach der weiteren Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch das Oberlandesgericht rechtlich nicht haltbar. Dasselbe nimmt nämlich an und begründet dies eingehend, daß nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage der Kläger als Verkäufer verpflichtet gewesen sei, dem Beklagten die gekauften Waren nach Breslau zu übersenden. Nun wird nach § 293 B.G.B. zur Begründung des Verzuges des Gläubigers erfordert, daß demselben

die Leistung vom Schuldner angeboten wird, und er die so angebotene Leistung nicht annimmt, und nach § 294 daselbst muß die Leistung thatsächlich so angeboten werden, wie sie nach dem Vertrage zu bewirken ist, insbesondere an dem Orte, wo der Schuldner zu überliefern, und der Gläubiger zu empfangen verpflichtet ist (§ 269). Es muß also der Regel nach Realoblation am Erfüllungsorte erfolgen.

Vgl. Planck, zu § 294 Anm. 2; Vertmann, Recht der Schuldverhältnisse zu § 294 Anm. II, 3; Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse zu §§ 294—296 Anm. b. a, Motive II. S. 69).

Nun ist eine Realoblation der Waren seitens des Klägers an den Beklagten bisher überhaupt nicht, weder vor noch nach der Klage, und insbesondere nicht in Breslau, erfolgt. Daß die bloße Übersendung der Faktura in dieser Hinsicht nicht in Betracht kommen kann, bedarf keiner Ausführung. Ob, wenn mit der Übersendung der Faktura die Mitteilung an den Beklagten über die in Aussicht genommene, bevorstehende Absendung der Ware erfolgt wäre, und dann infolge der Erklärung des Beklagten, daß er den Vertrag als bindend nicht anerkenne, von der Absendung Abstand genommen, oder dieselbe inhibiert worden wäre, ein nach § 294 a. a. O. zur Begründung des Abnahmeverzuges genügendes Angebot anzunehmen sein würde, bedarf der Entscheidung nicht, da eine Feststellung in dieser Hinsicht nicht vorliegt. Wenn das Oberlandesgericht aber den Annahmeverzug des Beklagten schon vor der Klage aus § 295 B.G.B. herleiten will, so ist das um deswillen nicht zutreffend, weil nach dieser Bestimmung das wörtliche Angebot des Schuldners genügen soll, nachdem der Gläubiger die Leistung nicht annehmen zu wollen erklärt hat, und im vorliegenden Falle nach der ablehnenden Erklärung des Beklagten auf die Übersendung der Faktura bis zur Klagerhebung überhaupt kein Angebot seitens des Klägers, auch kein bloß wörtliches, erfolgt ist. Die verschiedenen Entscheidungen des Reichsgerichtes, wonach, falls ein Vertragsteil die bestimmte Erklärung, nicht erfüllen zu wollen, abgibt, es einer weiteren Mahnung (Sommation) nicht bedürfe, um den Eintritt des Verzuges und dessen Folgen zu bewirken,

vgl. Jurist. Wochenschr. 1902 S. 28 Nr. 23, Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 4 S. 69, Bd. 7 S. 44,

können der vorerörterten Annahme mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden, weil jene Entscheidungen sich nur auf den Schuldnerverzug

beziehen, und der in denselben ausgesprochene Grundsatz gegenüber den mehrbezogenen positiven Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches beim Annahmeverzug nicht gelten kann. War aber der Beklagte vor Anstellung der Klage nicht in Annahmeverzug, so konnte gegen ihn bis dahin auch die Rechtsfolge aus § 373 H.G.B., welche allerdings den Verlust des Anspruches auf Übersendung der Ware nach Breslau und dort erfolgende Ablieferung ergeben haben würde, nicht eintreten, und war er berechtigt, den Klagenanspruch, welcher auf Beurteilung zur Empfangnahme der „bei dem Kläger lagernden“ Ware Zug um Zug gegen Übergabe seines Acceptes ging, wie er es denn auch gethan hat, um bestwillen zu bestreiten, weil er nicht in Berlin, sondern in Breslau, wohin die Ware vom Kläger zu schicken sei, zu empfangen habe. Der Beklagte ist daher auch nicht, wie namentlich das Landgericht angenommen hat, durch die Anstellung der Klage gemäß § 295 a. a. D. in Annahmeverzug gekommen.

Das Oberlandesgericht bezieht sich zwar weiterhin auch noch darauf, daß der Kläger sich während des Prozesses bereit erklärt habe, die Waren nach Breslau zu senden. Diese Bereiterklärung ist aber nur unter den vom Oberlandesgerichte hervorgehobenen Bedingungen erfolgt, die sämtlich nur berechtigt gewesen sein würden, wenn der Beklagte vorher in Annahmeverzug gewesen wäre. Es war nämlich gefordert Anerkennung des Urteils erster Instanz, Übernahme der Lagerkosten u. und vorherige Einsendung des Acceptes, und es bedarf nach obigem keiner näheren Ausführung, daß diese sämtlichen Forderungen gegenüber dem nicht in Annahmeverzug versterenden Beklagten unbegründet waren.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist daher nicht haltbar und mußte aufgehoben werden. Zur Sache war die Zurückverweisung an das Berufungsgericht geboten, weil immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß mit der Übersendung der Faktura ein nach den vorstehenden Erörterungen in Betracht zu ziehendes Angebot der Übersendung nach Breslau verbunden gewesen sein kann, außerdem aber auch noch in Frage kommen kann, ob in dem Klageantrage nicht als ein Minus der Anspruch auf Empfangnahme in Breslau gegen Übergabe des Acceptes enthalten war, in welcher Hinsicht dann zu erörtern wäre, ob der vom Beklagten nach erfolgter Fristsetzung gemäß § 326 H.G.B. erklärte Rücktritt ein berechtigter war.“